

Satzung des Rundfunk Nordost e.V.

Präambel

Der Rundfunk Nordost e.V. arbeitet auf der Grundlage der Verfassung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Rundfunk Nordost“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in: Hansestadt Stralsund, Barther Straße 5, 18437 Stralsund.

(3) Aufgaben:

Der Verein betätigt sich als lokaler, bzw. regionaler Bürgersender im Internet.

Er gibt Personen die Möglichkeit eigene Beiträge über einen Livestream im Internet zu senden und diesen in erster Linie lokal, bzw. regional zu verbreiten.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Gestaltung eines Radioprogramms
2. Den Betrieb einer Homepage zur Verbreitung der Programm Informationen
3. Bereitstellung des Livestreams für Hörer
4. Verbreitung von lokalen oder regionalen Kulturinformationen und Nachrichten:

Durch die wöchentlichen Magazine „Kultur & News“ und „Müritz-Welle“. Deren fester Bestandteil der Sendung, Ankündigungen und Informationen zu Vorstellungen/Aufführungen der Theater, Bühnen und Festspielhäuser des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind, sowie anderer Einrichtungen und Veranstalter, die im Sinne einer förderwürdigen Kunst & Kulturszene zu betrachten sind.

5. Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk zu gewähren
6. Medienkompetenz zu vermitteln:

Indem mindestens in vierteljährlichen Abständen Möglichkeiten der Weiterbildung durch unsere Vereinsmitglieder und/oder fachliche Dozenten der Öffentlichkeit angeboten werden, um den Umgang mit Medien zu erlernen, um später in der Lage zu sein, diese eigenständig und verantwortungsvoll nutzen zu können.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe der Gestaltung und Verbreitung von Rundfunksendungen mit lokalen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Themen unter eigener Verantwortung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Mediengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern und dieser Satzung.

(2) Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich. Er ist keiner Konfession verpflichtet.

§ 4 Programmgrundsätze

- (1) Der Rundfunk Nordost e.V. veranstaltet Rundfunk im Verbreitungsgebiet als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit und nimmt insofern eine öffentliche Aufgabe wahr.
- (2) Die Sendungen des Rundfunk Nordost e.V. sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, des Mediengesetzes, der Satzung des Rundfunk Nordost e.V. und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (3) Das Programm enthält zum überwiegenden Teil die vom Veranstalter redaktionell selbst gestalteten Sendungen.
- (4) Die Programme haben die Würde des Menschen, sowie sittliche, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen anderer zu achten.
- (5) Die Sendungen des Rundfunk Nordost e.V. sind zur Wahrheit verpflichtet. Alle Sendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren.
- (6) Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu überprüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasser als solche zu kennzeichnen.

§ 5 Sendebeiträge

- (1) Die Gestaltung eines Sendebeitrages unterliegt den Programmgrundsätzen wie sie in dieser Satzung festgehalten wurden.
- (2) Die Länge eines Beitrages sollte 5 Minuten nicht unterschreiten – und 120 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Festlegung der Sendezeit geschieht in Rücksprache mit der jeweiligen Sendeleitung und berücksichtigt die zeitlichen Wünsche der jeweiligen Moderatoren einer Sendung.
- (4) Vor der Ausstrahlung eines Sendebeitrages hat der Moderator an einer Unterweisung in die technischen Voraussetzungen und der Statuten für eine Programmgestaltung teilzunehmen.
- (5) Alle Sendebeiträge sind aufzuzeichnen und mindestens 6 Wochen aufzubewahren. Soweit keine Beanstandung mitgeteilt worden ist, darf die Aufzeichnung nach Ablauf der Frist gelöscht werden.

§ 6 Formen der Mitgliedschaft und Mitarbeit

Der Verein unterscheidet zwischen:

- (1) Aktive Mitgliedschaft von natürlichen Personen
Nehmen aktiv am Vereinsgeschehen und/oder bei der Programmgestaltung des Radiosenders teil und sind bei Mitgliederversammlungen voll stimmberechtigt.
- (2) Passive Mitgliedschaft von natürlichen Personen (*Fördermitgliedschaft 1*)
Unterstützen und fördern den Verein und sind bei Mitgliederversammlungen voll stimmberechtigt.
- (3) Aktive Mitgliedschaft von juristischen Personen
Nehmen aktiv am Vereinsgeschehen und/oder bei der Programmgestaltung des Radiosenders teil und sind bei Mitgliederversammlungen voll stimmberechtigt (*mit 1 Stimme*).
- (4) Passive Mitgliedschaft von juristischen Personen (*Fördermitgliedschaft 2*)
Unterstützen und fördern den Verein und sind bei Mitgliederversammlungen voll stimmberechtigt (*mit 1 Stimme*).

(5) Freie Mitarbeiter

Sie nehmen aktiv an der Programmgestaltung des Radiosenders teil, sind aber bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, E-Mail gilt als Schriftform des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

(5) Auch außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden. Hierzu werden entweder im internen Bereich der Webseite unter www.180grad-fm.de/login, oder in der vereinsinternen Gruppe bei Facebook entsprechende Themen zur Abstimmung gestellt. Für Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung (Online Abstimmung) gilt:

1. Themen, Diskussionen und Abstimmungen sind nur stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorbehalten und daher nur diesen zugänglich. Eine Stimmdelegation ist nicht möglich.
2. Die Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Das heißt, gibt ein Mitglied nicht seine Stimme ab, oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum, kommt kein wirksamer Beschluss zustande.

(6) Sämtliche Beschlüsse, ob innerhalb, oder außerhalb einer Mitgliederversammlung getroffen, werden innerhalb von 14 Tagen im internen und Passwort geschützten Bereich der Radio Website unter www.180grad-fm.de/login, oder in der Vereinsgruppe bei Facebook veröffentlicht und sind ab sofort rechtskräftig.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Programmleiter und bis zu 3 Mitgliedern des Programmausschusses. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. die Führung der laufenden Geschäfte
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens
5. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
6. die Buchführung
7. die Erstellung des Jahresberichts
8. die Vorbereitung und
9. die Einberufung der Mitgliederversammlung

(6) Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für:

1. Programm Gestaltung
2. Überwachung der Einhaltung der Programmgrundsätze
3. Pflege und Gestaltung der Radioplattform www.180grad-fm.de

(7) Die Aufgaben-Verteilung des Vorstandes regelt der Aufgabenkatalog.

(8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen. Spenden dürfen zweckgebunden, aber nicht an andere Bedingungen geknüpft sein.

(2) Die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgt:

1. Für die organisatorische Arbeit des Vereins
2. Für die Erstattung von Aufwendungen, die bei den Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insofern das mit dem Vorstand abgestimmt wurde und höchstens in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,
3. Zur Finanzierung von Veranstaltungen des Vereins. Darüber hinaus erfolgen keine Zuwendungen an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigungen fällt das Vereinsvermögen an:

NB-Radiotreff 88,0, Treptower Straße 9, 17033 Neubrandenburg

oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt. Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Stralsund, den 24. April 2014

Unterschriften

1. _____ 5. _____

2. _____ 6. _____

3. _____ 7. _____

4. _____